

Info

der Stadt Höxter

Kanal- und Straßenbaumaßnahmen

Die Ausführung von Kanal- und Straßenbaumaßnahmen ist für die Anlieger nicht nur mit den Behinderungen durch die Bauarbeiten, sondern oft auch mit einer Reihe von Fragen verbunden. Dieses Informationsblatt geht im Sinne einer frühzeitigen Unterrichtung auf einige grundlegende Fragen ein und benennt Ihnen die Ansprechpartner in der Stadtverwaltung, die Sie gern weitergehend beraten.

Die Maßnahmen verbessern die Infrastruktur....

Das städtische Kanal- und Straßennetz umfasst derzeit rund 285 Kilometer. Dessen Erhaltung und Verbesserung ist weder für die Stadt noch für die Eigentümer zum Nulltarif zu haben und erfordert einen ständigen und erheblichen Investitionsaufwand. So wurden beispielsweise für den Ausbau und die Sanierung des Kanalnetzes im Haushalt 2006 rd. 3,3 Mio. Euro, für Straßenbaumaßnahmen rd. 850.000 Euro bereitgestellt. Insbesondere das Kanalnetz zwingt aufgrund seines Alters (zahlreiche Kanäle wurden Ende der 50-er und Anfang der 60-er Jahre verlegt) zu verstärkter Überwachung und führt zu wachsendem Sanierungsbedarf.

Der Neubau und die Erneuerung von Straßen und Abwasseranlagen bieten den Anliegern aber auch erhebliche Vorteile. So ist die Erschließung von Neubaugebieten Voraussetzung für die Bebauung. Durch die Erneuerung vorhandener Straßen erhalten diese nicht nur eine ansprechendere Optik, sondern sind für lange Zeit wieder gegen Schäden gesichert und auf dem neuesten Stand der Technik. Neu- und Ausbaumaßnahmen steigern den Gebrauchswert der Grundstücke.

.... und dienen dem Umweltschutz

Wasser ist unser wichtigstes Lebensmittel. Nach dem Gebrauch wird aus Trinkwasser Abwasser, das gereinigt werden muss, bevor es in Flüsse und Bäche zurückgeführt wird. Eine wichtige Aufgabe der Gemeinden ist es, die Versorgung der Bevölkerung mit gesundem Trink- und Brauchwasser zu gewährleisten. Durch eine intensivere Reinigung der Abwässer in leistungsfähigen Kläranlagen konnte die Wasserqualität ständig verbessert werden. Die Erneuerung veralteter Kanäle verhindert, dass das Grundwasser durch versickerndes Abwasser belastet wird. Schließlich gilt es, durch die Erweiterung des Kanalnetzes Grundstücke, die das Abwasser noch in Hauskläranlagen behandeln, an die Kanalisation anschließen zu können.

Rechtzeitige Information der Grundstückseigentümer / Anlieger

Die Stadt Höxter möchte die von Kanal- und Straßenbaumaßnahmen betroffenen Bürgerinnen und Bürger so früh wie möglich informieren. Daher werden zum Jahresbeginn nach Inkrafttreten des Haushaltsplans die im laufenden Jahr beabsichtigten Maßnahmen in der örtlichen Presse und auf der Homepage der Stadt Höxter, www.hoexter.de, bekannt gegeben. Vor Maßnahmen, die für die Eigentümer Erschließungs- oder Straßenbaubeiträge auslösen, werden Anliegerversammlungen durchgeführt. Dabei wird die Ausbauplanung und der voraussichtliche Ablauf der Arbeiten vorgestellt. Ferner wird darüber unterrichtet, ob durch die Arbeiten Beitragszahlungen ausgelöst werden und in welcher ungefähren Höhe. Hier haben die Anlieger zudem die Möglichkeit, ihre eigenen Vorstellungen zur Art des Ausbaus einzubringen. In einem weiteren Schritt wird den Anliegern dann zeitnah der Beginn und das voraussichtliche Ende der Baumaßnahme mitgeteilt.

Verschiedene Kanalisationssysteme

Beim **Trennsystem** gibt es zwei Leitungsnetze für Schmutzwasser und Regenwasser. Der Schmutzwasserkanal führt zur Kläranlage, das Regenwasser wird in den nächsten Bach oder Fluss eingeleitet. Beim **Mischsystem** werden Schmutz- und Regenwasser in **einem** Kanal zur Kläranlage geführt. Soweit in Ausnahmefällen Gebiete oder Grundstücke noch nicht an das Kanalnetz angeschlossen sind, wird das Abwasser in **Hauskläranlagen** behandelt.

In der Stadt Höxter sind derzeit etwa 51,5 % der Grundstücke an ein Trennsystem und 47 % an ein Mischsystem angeschlossen. Die restlichen Grundstücke (etwa 1,5 %) verfügen noch über Hauskläranlagen. Nachteilig beim Mischsystem ist, dass bei starken Regenfällen die Kapazität der Kläranlage nicht ausreichend ist und dadurch Abwasser ungereinigt in ein Gewässer eingeleitet wird. Das Trennsystem soll daher in Straßen mit Mischsystem durch die Verlegung eines zweiten Kanals (für Regen- oder Schmutzwasser) kontinuierlich erweitert werden. In Neubaugebieten wird, sofern der Untergrund ausreichend versickerungsfähig ist, in der Regel kein Regenwasserkanal gebaut. Das **Niederschlagswasser** soll vielmehr **auf den Grundstücken versickern**. Die hierfür erforderliche wasserrechtliche Erlaubnis ist beim Kreis Höxter, Fachbereich Umwelt, Planen und Bauen, Moltkestraße 12, zu beantragen.

Was ist bei der Hausentwässerung (Kanalhausanschluss) zu beachten ?

Nach der städt. Entwässerungssatzung muss jeder **erstmalig hergestellte oder geänderte Kanalhausanschluss** vor der Inbetriebnahme **von der Stadt abgenommen** werden. Die mit der Abnahme verbundene Zustimmung muss spätestens vier Wochen vor Beginn der Arbeiten beantragt werden. Antragsvordrucke hält der Fachbereich Planen und Bauen bereit (s. Ansprechpartner). Grundleitungen und Anschlusskanäle innerhalb des privaten Grundstücks sind generell vom Grundstückseigentümer zu bauen, zu warten und instand zu halten. Er wird sich in der Regel der Hilfe fachkundiger Firmen bedienen.

Den Anschluss innerhalb der öffentlichen Straße (zwischen Grundstücksgrenze und öffentlichem Kanal) stellt ein von der Stadt beauftragtes Unternehmen her. Die dafür entstehenden Kosten sind der Stadt zu erstatten (**Kostenersatz**). Dies geschieht durch einen Heranziehungsbescheid, für den § 10 des Kommunalabgabengesetzes NRW in Verbindung mit der Entwässerungssatzung die Grundlage bildet.

Die Abwasseranlagen sind nach den anerkannten **Regeln der Technik**, in diesem Fall DIN 1986-100, EN 476, herzustellen. Nähere Informationen hierzu erhalten Sie im Fachbereich Planen und Bauen. Grundsätzlich gilt, dass von den Abwasseranlagen keine Gefährdung für Grundwasser und Boden ausgehen darf. Deshalb schreibt § 45 der Landesbauordnung NW eine **Dichtheitsprüfung** für neue Hausanschlüsse vor. Bestehende Hausanschlüsse müssen bei einer Änderung, spätestens jedoch bis Ende 2015 überprüft werden. Die Prüfung ist spätestens nach 20 Jahren zu wiederholen. Weitere Informationen erhalten Sie auf der Homepage der Stadt Höxter, www.hoexter.de, unter ⇒ „Rat und Verwaltung“ ⇒ „Verwaltung“ ⇒ Dichtheitsprüfung“.

Bei **erstmaliger bebauung** eines Grundstücks sollten Sie sich über das bestehende Entwässerungssystem informieren. In jede Anschlussleitung für das Misch-, Regen- sowie für das Schmutzwasser ist außerhalb des Gebäudes in Grenznähe ein separater **Kontrollschacht** (besteigbarer Schacht) einzubauen. Die Leitung ist im Kontrollschacht als offenes Gerinne auszuführen. Der Kontrollschacht muss jederzeit zugänglich sein und darf daher nicht mit Erde oder Pflaster überdeckt werden. Einrichtungen unterhalb der Rückstauenebene, die einen ständigen Wasserabfluss erfordern, wie Toiletten, Duschen etc. müssen über eine Hebeanlage an die Kanalisation angeschlossen werden. Der Anschluss von Drainagen an die Kanalisation ist nicht zulässig.

Bei der **Umstellung vom Mischsystem auf das Trennsystem** wird ein zweiter Kanal in der Straße verlegt. Dies kann ein neuer Schmutz- oder Regenwasserkanal sein, wobei anschließend die beiden Abwasserarten getrennt werden. Den neuen Hausanschluss bis zur Grundstücksgrenze stellt die Stadt für die Anlieger kostenfrei her. Die dann notwendige Trennung des Schmutz- und Regenwassers auf dem Grundstück obliegt dem Eigentümer. Soweit bereits ein zweiter Kontrollschacht vorhanden ist, ist dies in der Regel mit relativ geringem baulichen Aufwand möglich.

Die Stadt Höxter gibt in regelmäßigen Zeitabständen öffentlich bekannt, in welchen Straßen nach der Verlegung von Abwasserkanälen Grundstücke erstmals an die öffentliche Kanalisation oder – nach Verlegung eines zweiten Kanals - an ein Trennsystem angeschlossen werden können. Die Eigentümer von bereits bebauten Grundstücken sind verpflichtet, ihr Grundstück innerhalb von drei Monaten nach der Bekanntgabe anzuschließen und das anfallende Abwasser einzuleiten. Gleichzeitig sind vorhandene Hauskläranlagen stillzulegen. Sie können evtl. als Speicher für Regenwasser weiter genutzt werden.

Störungen in der Kanalisation – was ist zu tun ?

Rückstau

Bei starken Regenfällen oder durch Verstopfungen kann es zu einem Rückstau in der Kanalisation kommen. Sichern Sie deshalb in den Kellerräumen Ihre Bodenabläufe, Toiletten, Duschen, Waschbecken, Waschmaschinen usw. gegen Rückstau. Rückstauverschlüsse können auch nachträglich eingebaut werden.

Das Wasser aus dem Haus fließt nicht ab

Zunächst sollte die Fehlerquelle eingegrenzt werden. Haben die Nachbarn das gleiche Problem? Läuft das Wasser im Straßenkanal auch nicht ab? Dann ist vermutlich der städtische Kanal verstopft. Rufen Sie bitte in diesen Fällen die Stadt Höxter unter der **Telefonnummer 92 12 66** an. Hier ist auch **außerhalb der regulären Dienstzeit ein Mitarbeiter erreichbar**.

Sofern nur Ihr Grundstück betroffen ist, wird wahrscheinlich Ihr Hausanschluss verstopft oder defekt sein. Es ist zu empfehlen, dass Sie in diesem Fall ein Unternehmen, das sich auf Kanalspülungen und Kanalfernaugensuntersuchungen spezialisiert hat, mit einer Untersuchung beauftragen. Aus dem Bericht oder den Aufnahmen, die sie auch auf einer Videokassette bekommen können, geht im Regelfall die Schadensursache und der Schadensumfang hervor. Die Beseitigung von Schäden an den Grundleitungen, Anschlusskanälen und Kontrollschächten innerhalb des privaten Grundstücks obliegt dem Eigentümer. Liegt jedoch die Ursache innerhalb des in der öffentlichen Straße verlaufenden Anschlusskanals oder im Straßenkanal, ist die Stadt zuständig.

Welche Maßnahmen lösen welche Beitragspflichten aus ?

Erschließungsbeiträge werden von den Grundstückseigentümern und Erbbauberechtigten erhoben für die erstmalige Herstellung von Erschließungsanlagen. Dies sind in der Regel die öffentlichen Straßen, Wege oder Plätze einschließlich Wohnwege in Neubaugebieten, an denen Grundstücke bebaut werden können. Umgelegt werden 90 % der Aufwendungen, durch die eine Erschließungsanlage in einen endgültigen Ausbauzustand versetzt wurde. 10 % der Kosten trägt die Stadt als Anteil für die Allgemeinheit. Der Erschließungsbeitrag wird als Gegenleistung für den Vorteil erhoben, dass durch den Ausbau die erschlossenen Grundstücke bebaubar bzw. gewerblich nutzbar werden. Rechtsgrundlage sind das Baugesetzbuch (§§ 123 bis 135) und die städtische Erschließungsbeitragsatzung. **Die Beitragserhebung erfolgt nach dem vollständigen Ausbau.**

Zu den Kosten, die umgelegt werden, gehört der Aufwand für den Erwerb und die Freilegung der Flächen, die Herstellung von Fahrbahn, Gehwegen, Parkstreifen, Radwegen sowie der Straßenentwässerung (ohne die Kosten der Grundstücksentwässerung), Beleuchtung und Begrünung. Maßgeblich für die Verteilung des beitragsfähigen Aufwandes sind die Grundstücksgröße und die Art und das Maß (Geschosszahl) ihrer baulichen Nutzung.

Eine andere Form der Baulanderschließung ist der Erschließungsvertrag, den die Gemeinde mit einem Erschließungsträger abschließt. Dieser verpflichtet sich, die im Vertrag erwähnten Erschließungsanlagen auf eigene Kosten herzustellen und der Gemeinde in gebrauchsfertigem Zustand zu übertragen. Die dem Träger entstandenen Kosten werden dann bei der Veräußerung auf die Erwerber der Grundstücke umgelegt. Die Veranlagung zu Erschließungsbeiträgen durch die Gemeinde entfällt.

Für die nachmalige Herstellung, Verbesserung oder Erweiterung vorhandener Straßen oder straßenbaulicher Einrichtungen werden von den Grundstückseigentümern bzw. Erbbauberechtigten **Straßenbaubeiträge** erhoben. Dies ist z.B. der Fall, wenn in einer Straße die Fahrbahn, der Gehweg, die Beleuchtung oder die Straßenentwässerung erneuert oder verbessert werden. Unter Erneuerung ver-

steht das Beitragsrecht beispielsweise den Ersatz eines alten, abgenutzten Straßenteils mit Löchern oder Rissen in der Fahrbahn und unebenen Gehwegen. Eine Verbesserung würde vorliegen, wenn separate Parkstreifen eingerichtet werden oder eine veraltete Straßenbeleuchtung durch hellere Laternen ausgetauscht wird. Auch hier handelt es sich um eine Gegenleistung für die den Anliegern durch den Ausbau entstehenden wirtschaftlichen Vorteile.

Der Anliegeranteil ist abhängig vom Straßentyp (z.B. Anliegerstraße, Hauptverkehrsstraße) und von der straßenbaulichen Einrichtung (z.B. Fahrbahn, Gehweg, Beleuchtung) und beträgt zwischen 20 und 70 % des entstandenen Aufwandes. Der nicht umlagefähige Aufwand wird von der Stadt aus allgemeinen Steuermitteln getragen. Rechtsgrundlage für diese Beitragsart ist § 8 des Kommunalabgabengesetzes NRW (KAG) in Verbindung mit der städtischen Satzung über die Erhebung von Beiträgen für straßenbauliche Maßnahmen.

Ein **Kanalanschlussbeitrag** ist einmalig von dem Eigentümer zu zahlen, wenn er sein Grundstück erstmals an das öffentliche Kanalnetz anschliesst oder anschliessen könnte. Er wird als finanzielle Gegenleistung für den durch die Nutzung entstehenden Gebrauchsvorteil verlangt. Der Grundstückseigentümer leistet damit seinen finanziellen Beitrag zu den Kosten der öffentlichen Abwasseranlagen. Der Beitragspflicht unterliegen Grundstücke, die baulich oder gewerblich genutzt werden können. Sie entsteht, sobald das Grundstück angeschlossen werden kann. Beitragsmaßstab ist die Grundstücksfläche und die zulässige Geschosshöhe. Bei gewerblicher Nutzung wird ein Zuschlag erhoben. Der Beitrag beträgt derzeit 3,50 € je qm anzurechnender Grundstücksfläche (2,75 €, wenn nur Schmutzwasser eingeleitet wird). Die Beitragspflicht ist in § 8 KAG in Verbindung mit der städtischen Kanalanschlußbeitragsatzung geregelt.

Für alle Beitragsarten gilt, dass die Gemeinde aufgrund der genannten Bestimmungen verpflichtet ist, diese zu erheben. Die Beiträge sind grundsätzlich einen Monat nach Bekanntgabe des Beitragsbescheides zu zahlen. Dies gilt auch, wenn Widerspruch eingelegt wird. Zur Frage, ob ein Beitrag bereits bezahlt ist oder ob und ggf. in welcher Höhe dieser noch zu zahlen ist, kann eine **Bescheinigung** ausgestellt werden.

Ihre Ansprechpartner in der Stadtverwaltung sind:

<ul style="list-style-type: none"> • zu technischen Fragen im Zusammenhang mit <ul style="list-style-type: none"> • Straßenbaumaßnahmen: • Kanalbaumaßnahmen: • dem Kanalhausanschluss und Hauskläranlagen: 	<p>Im Dienstgebäude Papenstraße 17:</p> <p>Andrea von Heesen, Zimmer D 01 Tel.: 963 5500 Bernd Dunsche Zimmer D 07 Tel.: 963 5501</p> <p>Alfred Blume, Zimmer D 03 Tel.: 963 5402 Josef Spieker, Zimmer D 02 Tel.: 963 5403</p> <p>Heinrich Penner, Zimmer D 04 Tel.: 963 5404</p>
<ul style="list-style-type: none"> • zu beitragsrechtlichen Fragen: 	<p>Im Dienstgebäude Westerbachstraße 45, Gebäudeteil B:</p> <p>Holger Dittrich Zimmer B 239 Tel.: 963 5306</p>
<ul style="list-style-type: none"> • zu umweltrelevanten Fragen: 	<p>Im Dienstgebäude Westerbachstraße 45, Gebäudeteil B:</p> <p>Uwe Dierkes, Zimmer B 240 Tel.: 963 5400</p>